

Vorblatt

Probleme:

1. Die derzeit geltenden Lehrpläne der Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen basieren auf den Verordnungen BGBl. Nr. 566/1996 und BGBl. II Nr. 56/2001. Die Verordnung BGBl. II Nr. 56/2001 modifizierte die Lehrpläne erheblich, daher ist die Lesbarkeit beeinträchtigt. Zudem entsprechen die Lehrplaninhalte teilweise nicht den zeitgemäßen berufsspezifischen Anforderungen.
2. Die bislang schulversuchsweise geführten Meister- und Werkmeisterschulen sollen ins Regelschulwesen übergeführt werden.

Ziel:

Mit dem gegenständlichen Verordnungsvorhaben soll ein Gesamtkonvolut der Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen erlassen werden, das den geänderten bildungspolitischen, fachlichen und gesellschaftlichen Veränderungen entspricht.

Inhalt/Problemlösung:

Die Lehrpläne der Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen wurden an die zeitgemäßen Anforderungen der Berufswelt angepasst und die schulversuchsweise geführten Meister- und Werkmeisterschulen sollen ins Regelschulwesen übergeführt werden.

Alternativen:

1. Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte durch Erlassung von Schulversuchslehrplänen.
2. Beibehaltung der als Schulversuche geführten Meisterschulen und Werkmeisterschulen.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Eine dem Entwurf entsprechende Verordnung verursacht lediglich vernachlässigbare finanzielle Auswirkungen auf die Personalausgaben des Bundes. Eine detaillierte Darstellung erfolgt in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil.

Wirtschaftliche Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Der Abschluss von qualitativ hochwertigen, zeitgemäßen und fachspezifischen Ausbildungen nach der Erstausbildung trägt zu einer Steigerung der Ausbildungsqualität bei. Dies erhöht die Beschäftigungschancen der Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt, wodurch positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort zu erwarten sind.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der vorgesehene Verordnungsentwurf fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Ausgangssituation:

Die Meister-, Werkmeister- und Bauhandwerkerschulen sind in § 59 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes als Sonderformen der technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen geregelt. Während die Lehrpläne der Meister- und Bauhandwerkerschulen überwiegend an Bundesschulen vermittelt werden, sind die Werkmeisterschulen zum überwiegenden Teil eine Domäne der sozialpartnerschaftlichen Fort- und Weiterbildungseinrichtungen (WIFI und BFI).

In der gegenständlichen Verordnung werden erstmalig die Lehrpläne der Meisterschulen, der Werkmeisterschulen und der Bauhandwerkerschulen in einer Rechtsnorm zusammengefasst. Diese Vorgangsweise ist nicht nur aus schulrechtlicher Sicht zweckmäßig, sondern auch im Hinblick auf das durch diese Bildungsgänge erreichte gemeinsame Qualifikationsniveau: Werkmeister-, Meister- und Bauhandwerkerschulen sind nach der International Standard Classification of Education (ISCED) der UNESCO auf ISCED 5B eingestuft; auch die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 trägt dem hohen Ausbildungsniveau Rechnung, in dem diese Schulen als reglementierte Ausbildungsgänge anerkannt werden, die zur Ausübung eines Berufes befähigen, der im Regelfall ein Diplom einer postsekundären Ausbildung von mindestens einem Jahr als Ausbildungsnachweis voraussetzt.

Die Lehrpläne der gewerblichen und kunstgewerblichen Meisterschulen wurden in den letzten Jahren ausnahmslos im Schulversuch geführt. Dies gilt auch für einige Lehrpläne der Werkmeisterschulen. Der hohe Anteil von Schulversuchen ist Ausdruck einer starken permanenten Änderungsnotwendigkeit, um mit der fachlichen Entwicklung Schritt halten zu können. Die neuen Lehrpläne haben mehr als die alten den Charakter von Rahmenlehrplänen, die in der Umsetzung genügend Freiraum für aktuelle Anpassungen an den Stand der Technik bieten.

Auch in struktureller Sicht wurde eine Vereinheitlichung der Lehrpläne in fachübergreifenden Bereichen (zB Wirtschaft und Recht, Betriebstechnik, Angewandte Mathematik, Deutsch und Kommunikation) vorgenommen. Diese Vereinheitlichung stellt ua. für die Absolventinnen und Absolventen aller Werkmeisterschulen sicher, dass den in der Unternehmerprüfungsordnung angeführten Kriterien für den Entfall des Prüfungsteils Unternehmerprüfung entsprochen wird.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

1. Inhaltliche Umgestaltung:

Der Aufbau des vorliegenden Lehrplankonvolutes folgt der Systematik des § 59 Abs. 1 Z 1 lit. a bis c des Schulorganisationsgesetzes. Die Anlage A umfasst die Lehrpläne der einjährigen und zweijährigen Meisterschulen, die Anlage B die Lehrpläne der Werkmeisterschulen und die Anlage C den Lehrplan der Bauhandwerkerschule (mit drei Ausbildungszweigen). Die Stundentafeln aller Lehrpläne sind einheitlich auf Jahresstunden (bei den Meisterschulen und der Bauhandwerkerschule) und Semesterstunden (bei den Werkmeisterschulen) ausgelegt. In jedem Lehrplan wurde das Allgemeine Bildungsziel durch ein fachspezifisches Bildungsziel und Qualifikationsprofil ergänzt, in dem die zu vermittelnden Kernkompetenzen für die angestrebten Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen dargestellt werden. Alle Lehrpläne wurden auch mit zeitgemäßen schulautonomen Gestaltungsfreiräumen ausgestattet.

Meisterschulen

Gegenüber den zuletzt verordneten Lehrplänen (aus den 60er und 70er-Jahren) der Meisterschulen wurden gegenüber den Lehrplannovellen 1996 und 2001 einige Änderungen vorgenommen; diese betreffen im gewerblichen Bereich neben notwendigen fachlichen Aktualisierungen die einheitliche Auslegung von fachübergreifenden Gegenständen wie Wirtschaft und Recht, Mitarbeiterführung und -ausbildung, Angewandte Informatik und Betriebstechnik bzw. Baubetrieb.

Werkmeisterschulen

Bei den Werkmeisterschulen, die überwiegend in der Berufstätigenform geführt werden, wurden gegenüber den Lehrplannovellen 1996 und 2001 einige Änderungen vorgenommen; diese betreffen eine Standardisierung einer adäquaten Sprachausbildung (siehe die Unterrichtsgegenstände „Deutsch und Kommunikation“, „Fremdsprache Deutsch“ und „Englisch“), eine Standardisierung der Informatik-Ausbildung (obligatorischer Pflichtgegenstand „Angewandte Informatik“ in den Werkmeisterschulen

bzw. mit Ergänzungen im Bereich der theoretischen und praktischen Fachbildung), die Konzentration der naturwissenschaftlichen Grundbildung in einem Pflichtgegenstand mit der Bezeichnung „Naturwissenschaftliche Grundlagen“, die Standardisierung der wirtschaftlichen und rechtlichen Bildung im Pflichtgegenstand „Wirtschaft und Recht“, Technologie-Anpassungen im Bereich der fachpraktischen und fachtheoretischen Bildung sowie eine Standardisierung und Bearbeitung des Freigegegenstandskataloges.

Bauhandwerkerschulen

Der Lehrplan der Bauhandwerkerschulen wurde im Vergleich zum derzeit geltenden Lehrplan geringfügig adaptiert.

2. Pflichtgegenstand „Werkstätte und Produktionstechnik“ bzw. „Atelier und Produktion“:

Der Werkstättenunterricht, der überwiegend in den Meisterschulen und Bauhandwerkerschulen vermittelt wird, orientiert sich wie an den technischen, gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, am projektorientierten Unterricht.

So weit es das jeweilige Ziel vorsieht (zB beim „Meisterstück“), sollen die Studierenden im Team „Produkte“ herstellen oder „Dienstleistungen“ durchführen. Die den Studierenden gestellten Aufgaben können konzeptionelle wie auch operative Tätigkeiten umfassen. Die Auswahl der Projekte soll jedenfalls sicherstellen, dass ein möglichst breites Spektrum von Arbeitstechniken zur Anwendung gelangt. Bei jedem Projekt sollen Arbeitsvorbereitung, zeitgemäße Dokumentation und Qualitätsprüfung eine zentrale Rolle einnehmen. In der Fertigung soll aus Gründen der Effizienz den neuen Technologien, zB den CNC-gesteuerten Dreh- und Fräsmaschinen, eine besondere Bedeutung zukommen.

Dieser Neuorientierung des Werkstättenunterrichtes soll auch die Umbenennung des bisherigen Pflichtgegenstandes „Werkstätte“ in „Werkstätte und Produktionstechnik“ bzw. „Atelier und Produktion“ Rechnung tragen. Im Besonderen soll die Verbindung mit „Produktionstechnik“ bzw. „Produktion“ die besondere Orientierung des Werkstättenunterrichts zum Ausdruck bringen.

Da die Herstellung der „Produkte“ oder die Verrichtung von „Dienstleistungen“ künftig in Projektform erfolgen soll, werden auch die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer dieser Pflichtgegenstände vor größere Anforderungen gestellt.

Diese Anforderungen an die Lehrenden ergeben sich vor allem durch die jeweils erforderliche Unterrichtsvorbereitung (breiterer Zuständigkeitsbereich für die gesamte Herstellungskette: Projektauswahl, Planung bis zur Prüfung und Inbetriebnahme, Vorbereitung von Halbfertigprodukten, Vernetzung mit der Fachtheorie und anderen Pflichtgegenständen), aber auch im Werkstättenunterricht (intensiver fachlicher und organisatorischer Betreuungsaufwand durch projektbedingte neue Situationen, Verantwortung für die Funktionsfähigkeit der Produkte). Daher sollen die Pflichtgegenstände „Werkstätte und Produktionstechnik“ sowie „Atelier und Produktion“ in die Lehrverpflichtungsgruppe IV eingestuft werden.

3. Anlagensystematik:

Die Lehrplanverordnung soll folgende Anlagensystematik enthalten:

Meisterschulen

Anlage A: Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplanbestimmungen, didaktische Grundsätze und gemeinsame Unterrichtsgegenstände: Bildungs- und Lehraufgabe und Lehrstoff der einzelnen Pflichtgegenstände

einjährige Meisterschulen

1. Meisterschule für Malerei und verbundene Gewerbe (Anlage A.1.1)
2. Meisterschule für Tischler (Anlage A.1.2)
3. Meisterschule für Drechsler (Anlage A.1.3)
4. Meisterschule für Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger (Anlage A.1.4)
5. Meisterschule für Müller, Bäcker und Konditoren (Anlage A.1.5)
6. Meisterschule für Kommunikations-Design (Anlage A.1.6)

zweijährige Meisterschulen

7. Meisterschule für Tischlereitechnik und Raumgestaltung (Anlage A.2.1)
8. Meisterschule Kunst und Gestaltung (Anlage A.2.2)

Werkmeisterschulen

Anlage B: Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplanbestimmungen, didaktische Grundsätze, Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände und Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Semester

1. Werkmeisterschule für Berufstätige für Bauwesen (Anlage B.1)
2. Werkmeisterschule für Berufstätige für Holztechnik (Anlage B.2)
3. Werkmeisterschule für Berufstätige für Bio- und Lebensmitteltechnologie (Anlage B.3)
4. Werkmeisterschule für Berufstätige für Technische Chemie und Umwelttechnik (Anlage B.4)
5. Werkmeisterschule für Berufstätige für Elektrotechnik (Anlage B.5)
6. Werkmeisterschule für Berufstätige für Industrielle Elektronik (Anlage B.6)
7. Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau (Anlage B.7)
8. Werkmeisterschule für Berufstätige für Installations- und Gebäudetechnik (Anlage B.8)
9. Werkmeisterschule für Berufstätige für Kunststofftechnik (Anlage B.9)
10. Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Betriebstechnik (Anlage B.10)
11. Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Automatisierungstechnik (Anlage B.11)
12. Werkmeisterschule für Berufstätige für Maschinenbau-Kraftfahrzeugtechnik (Anlage B.12)
13. Werkmeisterschule für Berufstätige für Halbleitertechnologie (Anlage B.13)
14. Werkmeisterschule für Berufstätige für Papierindustrie (Anlage B.14)
15. Werkmeisterschule für Berufstätige für Schuhindustrie (Anlage B.15)
16. Werkmeisterschule für Berufstätige für Informationstechnologie (Anlage B.16)
17. Werkmeisterschule für Berufstätige für Mechatronik (Anlage B.17)
18. Werkmeisterschule für Hüttenindustrie (Anlage B.18)

Bauhandwerkerschule mit den Ausbildungszweigen für Maurer, Zimmerer und Steinmetze

Anlage C: Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplanbestimmungen, allgemeine didaktische Grundsätze, Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie Aufteilung des Lehrstoffes auf die Schulstufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Werteinheiten(WE)-Vergleichsrechnung wurden die Schülerinnen-, Schüler- und Klassenzahlen des Schuljahres 2006/07 herangezogen. Dabei wurden die derzeit geltenden Lehrpläne den jeweiligen Entwürfen gegenübergestellt und der Werteinheitenbedarf verglichen, wobei die Auswirkungen von unterschiedlichen Schülerinnen- und Schülerzahlen je Klasse im Hinblick auf die schulrechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt wurden (Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung, BGBl. Nr. 86/1981 idF BGBl. II Nr. 318/2006).

Es ergibt sich bei stufenweisem In-Kraft-Treten folgendes Bild:

| Vorhaben | betroffene Klassen | Werteinheiten-Mehr-/Minderbedarf Schuljahr | | | |
|-------------------------------------|--------------------|--|--------------|--------------|--------------|
| | | 2008/09 | 2009/10 | 2010/11 | 2011/12 |
| ein- und zweijährige Meisterschulen | 22 | 10,47 | 14,39 | 14,39 | 14,39 |
| dreijährige Bauhandwerker | 30 | 7,86 | 10,51 | 10,74 | 10,74 |
| Werkmeisterschulen | 12 | 0,36 | 0,13 | 0,13 | 0,13 |
| Summe | 64 | 18,69 | 25,03 | 25,26 | 25,26 |

Daher wird die Umsetzung aller Vorhaben in Summe im Vollausbau (ab dem Schuljahr 2010/11) einen Mehrbedarf von bundesweit 25,26 Werteinheiten verursachen.

Die Darstellung der geldmäßigen Auswirkungen beruht auf folgenden Annahmen bzw. Parametern:

- die Veränderungen im Lehrplan, die sich in einem veränderten Werteinheitenbedarf niederschlagen, betreffen ausschließlich Gegenstände, die von Lehrkräften der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe L2/I2 unterrichtet werden. Es werden daher auch nur die dafür in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 165/2007, angeführten Ausgabensätze herangezogen
- Aufteilung der Bediensteten auf Beamte und Vertragsbedienstete gemäß einer aktuellen Abfrage aus PM-SAP (Anteil L2: 42,78 %, I2: 57,22 %)

- Aufteilung der Schuljahre auf Budgetjahre: 1/3 bzw. 2/3
- Pensionstangente Beamte: 17 %
- Abfertigungsvorsorge Vertragsbedienstete: 2,5 %
- Unterstellung einer gleichmäßigen Schülerinnen- und Schülerzahlentwicklung für die kommenden Jahre

Durch das aufsteigende Inkrafttreten ab dem Schuljahr 2008/09 entstehen unter Heranziehung der erwähnten Parameter und der errechneten Mehrbedarfe an Werteinheiten folgende finanziellen Auswirkungen auf die Personalausgaben des Bundes UT 0 (im Schuljahr 2010/11 ist der Vollausbau erreicht):

| Schuljahr | Mehrbedarf Werteinheiten | Ausgaben (Euro) | Kalenderjahr | Ausgaben (Euro) | Kosten (Euro) |
|-----------|--------------------------|-----------------|--------------|-----------------|---------------|
| 2008/09 | 18,69 | 38 113,1 | 2008 | 12 704,4 | 13 850,2 |
| 2009/10 | 25,03 | 51 041,8 | 2009 | 42 422,7 | 46 248,7 |
| 2010/11 | 25,26 | 51 510,8 | 2010 | 51 198,1 | 55 815,6 |
| 2011/12 | 25,26 | 51 510,8 | 2011 | 51 510,8 | 56 156,5 |
| 2012/13 | 25,26 | 51 510,8 | 2012 | 51 510,8 | 56 156,5 |

Im Endausbau (ab dem Jahr 2011) ist mit jährlichen Mehrausgaben von rund Euro 51 511 zu rechnen. Das ist in Relation zum Personalaufwand des Ansatzes 1280 (BFG 2008: 445,737 Mio. Euro) 0,01 % und daher vernachlässigbar. Die auf das Budgetjahr 2008 entfallenden geringfügigen Mehrausgaben (12 704 Euro) finden im Bundesfinanzgesetz 2008 Bedeckung.

Im Bereich der Sachausgaben ist mit keinen finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen für die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften werden nicht entstehen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt die Neuerlassung der Lehrpläne der Meisterschulen, der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) sowie der Bauhandwerkerschulen.

Zu §§ 2 und 3:

Die Regelungsinhalte dieser Bestimmungen entsprechen den Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Artikels I der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und über den Lehrplan der Bauhandwerkerschulen, BGBl. Nr. 566/1966 in der Fassung BGBl. II Nr. 56/2001.

Zu § 4:

Diese Bestimmungen regeln das klassen- bzw. semesterweise In-Kraft-Treten des geplanten Lehrplanvorhabens.

Zu Artikel 2:

Mit der Erlassung der Verordnung über die Lehrpläne der Meisterschulen, der Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und der Bauhandwerkerschulen soll die Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Lehrpläne für Werkmeisterschulen (einschließlich der Berufstätigenformen) und über den Lehrplan der Bauhandwerkerschulen, BGBl. Nr. 566/1966 in der Fassung BGBl. II Nr. 56/2001, klassen- bzw. semesterweise Außer-Kraft-Treten.

Zu Artikel 3:

Die in den Anlagen A, B und C unter Abschnitt IV zitierten Verweise beziehen sich auf die von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassenen Lehrpläne für den Religionsunterricht.